

Satzung des Turn- und Sportvereins Ergenzingen 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ergenzingen 1921 e.V., als Abkürzung TuS Ergenzingen 21 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Rottenburg-Ergenzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Sportverein. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Verein seinen Mitgliedern wettkampf-, breiten- und freizeitsportliche Betätigung ermöglicht.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein verfolgt weder politische, ethnische noch religiöse Ziele. Die weltanschauliche und religiöse Überzeugung eines jeden Mitglieds wird geachtet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Aus Mitteln des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf irgendwelche Rückzahlungen oder auf Vergütung der Sachleistungen.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und der Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über

entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

8. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die satzungsgemäße Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die für das Beitragswesen erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

8. Personen, die sich um den Verein, um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben, die jeweils von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Abteilungen gelten die sonstigen Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.01. eines Jahres zu entrichten, die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des ersten Halbjahres, so entsteht der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das gesamte Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des zweiten Halbjahres, so entsteht der Anspruch des Vereins auf Zahlung des halben Beitrages. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so kann ein bereits bezahlter Beitrag nicht zurückgefordert werden.
3. Mitglieder, die zur Zahlung des Beitrages aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, können vom Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise auf bestimmte Zeit von der Bezahlung befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrags befreit.
5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.
3. In all diesen Fällen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in den eines der vorgenannten Ereignisse fällt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die

Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang mit und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins oder bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bilds bzw. Namens in Druck-, elektronischen, digitalen oder anderen Medien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser aus Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des örtlichen Mitteilungsblattes unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen

werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden vier bis sechs gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich auf der Homepage und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000 Euro sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B.

Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 5.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Hauptausschusses
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt. Die Amtsperioden der Vorstandmitglieder sollen alternierend in den geraden bzw. in den ungeraden Jahren enden.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandsmitglieder legen fest, wer unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstandsmitglied des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus mindestens zehn Personen, darunter die Abteilungsleiter, Ehrenvorstände und der Jugendleiter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 5.000 bis 50.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von 5.000 bis 50.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000 € sowie

Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000 € benötigen eine Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Diese sollen mindestens sechs Mal pro Jahr stattfinden. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder digital mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungen des Hauptausschusses zu informieren.
5. Die Hauptausschusssitzungen werden von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Gründung einer Abteilung bedarf der (nachträglichen) Anerkennung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sofern Abteilungen Kassen oder Konten führen, sind diese in der Buchhaltung des Vereins zu führen.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen des Vereins stellen keinen Bestandteil der Satzung dar. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu 250 Euro je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer umgehend dem Vorstand berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind das für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied und ein weiteres vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied zu Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Ergenzingen zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rottenburg-Ergenzingen, 1. April 2017